

Satzung des Vereins  
**"Kunst und Literatur e.V. Kassel"**

§ 1  
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "**Kunst und Literatur e.V. Kassel**". Er hat seinen Sitz in Kassel und ist unter der Nummer 1247 in das Vereinsregister eingetragen worden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2  
Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Ermöglichung und Durchführung von künstlerischen Veranstaltungen,
  - b) das museale Bewahren und Sammeln bzw. die Einrichtung eines Archivs von Zeugnissen und Exponaten im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsprogramm des Vereins.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3  
Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 3 Monate vorher zu erklären ist, oder
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied länger als 9 Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat, oder
  - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

6. Mitglieder entrichten einen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt wird.

#### § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 5 Mitgliederversammlung

1. Wenigstens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von wenigstens 1 Woche schriftlich einzuladen ist.
2. Vorschläge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sollen spätestens 3 Tage vor dem Sitzungstag dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - Wahl des Vorstandes;
  - Wahl von zwei Kassenprüfern;
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Entscheidung über eingereichte Anträge;
  - Änderung der Satzung;
  - Auflösung des Vereins;
  - Höhe der Mitgliedsbeiträge.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht.  
Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Es wird in getrennten Wahlgängen gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Abstimmung geheim.
6. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei Vorliegen wichtiger Punkte durch den Vorstand oder auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Tagen.
7. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
8. Anträge auf Änderung der Satzung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Sie bedürfen der 2/3 Mehrheit.

#### § 6 Der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Er besteht aus:
  - dem Vorsitzenden;
  - einem Stellvertreter;
  - dem Kassenwart und
  - zwei Beisitzern.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart sind jeweils allein für den Verein vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf dieser Frist erfolgt eine Neuberufung durch den Vorstand. Die Amtszeit des dabei berufenen Vorstandsmitgliedes dauert in diesem Fall ebenso lang, wie die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes betragen hätte. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
4. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung aller Angelegenheiten.
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
6. Über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom zum Protokollanten gewählten Mitglied und dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## § 7

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Sie ist mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Brückner-Kühner, Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.